

Gemeinde Kalefeld

- Der Gemeindevorstand -



Verwaltungsstelle Kalefeld, Kleiner Hagen 4

Hauptamt, Finanzabteilung, Kasse, Bauamt

Verwaltungsstelle Echte, Hauptstraße 18

Ordnungsamt, Standesamt

Telefon: 0 55 53 / 20 09-0

Telefax: 0 55 53 / 20 09-19

37589 Kalefeld, den 12.05.2026

B e k a n n t m a c h u n g

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Am 13. September 2026 sind in der **Gemeinde Kalefeld eine hauptamtliche Bürgermeisterin/ ein hauptamtlicher Bürgermeister, der Gemeinderat und die Ortsräte der Ortschaften Dögerode, Düderode/Oldenrode, Eboldshausen, Echte, Kalefeld, Oldershausen, Sebexen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen** zu wählen. Ist für die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/eines hauptamtlichen Bürgermeisters aufgrund des Wahlergebnisses am 13.09.2026 eine Stichwahl erforderlich, so wird diese am 27. September 2026 durchgeführt. Die Wahlräume sind von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Gemäß § 16 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters sowie bei der **Gemeinderatswahl** bildet das Gebiet der Gemeinde Kalefeld gem. § 7 Abs. 2 NKWG einen Wahlbereich.

Für die **Ortsratswahlen** bildet das Gebiet der o.a. Ortschaften den jeweiligen Wahlbereich.

2. Allgemeine Regelungen bei der Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters

2.1 Wahlvorschläge für die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin / eines hauptamtlichen Bürgermeisters können gemäß § 21 Absatz 1 NKWG von einer Partei im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Gemäß § 45 d Absatz 2 NKWG findet § 21 Absatz 1 NKWG bei der Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin / eines hauptamtlichen Bürgermeisters darüber hinaus mit der Maßgabe Anwendung, dass sich eine wählbare Einzelperson auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag darf gem. § 45d Abs. 2 NKWG nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Die Wahlvorschläge müssen von dem für das Wahlgebiet jeweils zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften der §§ 21 ff., 45 d NKWG und §§ 31 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) ausdrücklich hingewiesen. Die erforderlichen Formblätter zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind bei Bedarf in der Gemeindeverwaltung Kalefeld, Kleiner Hagen 4, 37589 Kalefeld, Telefon 05553 / 2009-27, Fax 05553/2009-19, E-Mail j.sroka@kalefeld.de, erhältlich.

2.2 Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag für die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin / eines hauptamtlichen Bürgermeisters nach § 45 d Absatz 3 Satz 2 NKWG von **mindestens 54 Wahlberechtigten** der Gemeinde Kalefeld unter Beachtung des § 32 Absatz 2 (NKWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnet

sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen.

2.3 Nach § 21 Absatz 10 NKWG sind in der Gemeinde Kalefeld folgende Parteien und Wählergruppen von der Verpflichtung zur Einholung von Unterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD) sowie die
- Freie Wählergemeinschaft Altes Amt, Kalefeld (FWG Altes Amt).

Darüber hinaus sind gemäß § 45 d Absatz 4 Satz 1 NKWG Unterschriften nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber.

3. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl bzw. die Ortsratswahlen zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Bei der **Wahl zum Rat der Gemeinde Kalefeld** sind für die Wahlperiode 2026-2031 **16** Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen. Die Höchstzahl der von einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber je Wahlbereich beträgt gem. § 21 Abs. 4 NKWG **21**.

Die **Zahl der Vertreterinnen und Vertreter** sowie die **Höchstzahl** der von einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden **Bewerberinnen und Bewerber bei den Wahlen zu den Ortsräten** ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Ortsrat	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter	Höchstzahl Bewerberinnen und Bewerber
Dögerode, Eboldshausen, Oldershausen und Wiershausen	5	10
Sebexen, Westerhof und Willershausen	7	12
Düderode/Oldenrode, Echte und Kalefeld	9	14

Die Reihenfolge der benannten Personen muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die genannten Wahlen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind unter der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 NKWG und § 32 ff NKWO hingewiesen. Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt das Wahlamt zur Verfügung.

5. Unterschriften für Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl bzw. die Ortsratswahlen

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Er muss außerdem gem. § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG (Unterstützungsunterschriften)

- für die Wahl zum **Rat** von mindestens **20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs**,
- für die Wahl der **Ortsräte** von mindestens **10 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft**

persönlich und handschriftlich unter Beachtung der Vorschriften der §§ 21 ff. des NKWG und der §§ 32 ff. der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe kann erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt sind. Vorher gesammelte Unterschriften sind ungültig. Die erfolgte Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist gem. § 24 Abs. 2 NKWG bei der Anforderung der Formblätter zu bestätigen. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge für Einzelbewerber.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind. Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die von der Gemeinde Kalefeld auf Anforderung kostenfrei ausgegeben werden.

In der Gemeinde Kalefeld sind folgende Parteien und Wählergruppen von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterschriften gem. § 21 Abs. 10 NKWG und der Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom 09.11.2020 (Nieders. Ministerialblatt Nr. 52/2020 Seite 1.283) befreit:

Für die Wahl des **Rates**:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Freie Wählergemeinschaft Altes Amt, Kalefeld (FWG)

Für die Wahl in allen **Ortsräten**: CDU, SPD, GRÜNE, FDP, DIE LINKE., AfD; zusätzlich für die **Ortsräte**

- Dögerode die „Wählergemeinschaft Dögerode“ (WGD)
- Düderode/Oldenrode die „Wählergemeinschaft Düderode/Oldenrode“ (WGDO)
- Eboldshausen die „Bürger für Eboldshausen“ (BfE)
- Kalefeld die „Wählergruppe Kalefeld“ (WG Kalefeld)
- Oldershausen die „Wählergruppe „Gemeinsame Ortsratsliste Oldershausen““
- Sebexen die „Wählergemeinschaft Sebexen“ (WGS)
- Wiershausen die „Wählergemeinschaft für Wiershausen“ (WFW).

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl bzw. die Ortsratswahlen

Wahlvorschläge für die genannten Wahlen können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates und der Ortsräte müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt das Wahlamt kostenfrei zur Verfügung.

7. Ort und Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Gemeinderats- und Ortsratswahlen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum

20. Juli 2026 – 18.00 Uhr –

bei der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Kalefeld, Kleiner Hagen 4, 37589 Kalefeld, einzureichen.

Wahlvorschläge für die Direktwahl sind spätestens bis zum

06. Juli 2026, – 18.00 Uhr –

bei der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Kalefeld, Kleiner Hagen 4, 37589 Kalefeld, einzureichen.

8. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter 2.3 bzw.5. genannt sind, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 NKWG nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum **15.06.2026** dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Dabei ist den Vorschriften des § 22 NKWG zu entsprechen. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge, die von einer Wählergruppe oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

9. Benennung von Mitgliedern des Wahlvorstandes

Hiermit werden die Parteien und Wählergruppen gemäß § 11 Abs. 2 NKWG i.V.m. § 10 Abs. 3 NKWO aufgefordert, dem Wahlamt der Gemeinde Kalefeld bis zum 05. Juni 2026 Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen. Nach § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehrenamt innehaben. Auf die Ablehnungsgründe aus § 13 Abs. 3 NKWG wird hiermit hingewiesen.

10. Wahlbenachrichtigungen

Alle Wahlberechtigten erhalten bis spätestens 23. August 2026 eine Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Angabe ihres Wahlbezirks und des Wahlraumes.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Johannes Sroka', written in a cursive style.

(Johannes Sroka)